

Kreuzungsvereinbarung nach § 12 Abs. 3a FStrG

B 475 / K 23 / Zum Buddenbaum in Ennigerloh

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –

vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Mitglieder des Direktoriums des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30

48653 Coesfeld

nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt,

der

Stadt Ennigerloh

vertreten durch den Bürgermeister

Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

nachstehend „**Stadt**“ genannt

und dem

Kreis Warendorf

vertreten durch den Landrat

Waldenburger Straße 2

48231 Warendorf

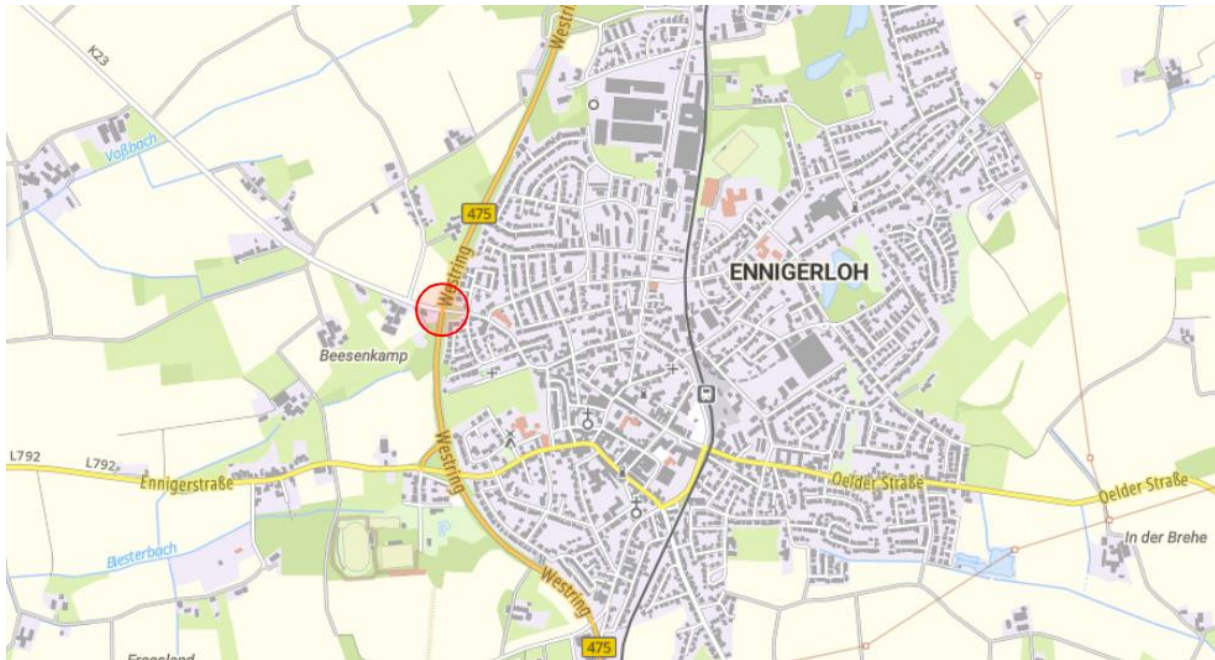
nachstehend „**Kreis**“ genannt

über die **Umgestaltung und Signalisierung des Knotenpunktes B 475 / K 23 / Zum Buddenbaum in Ennigerloh**

Vorbemerkung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es erforderlich, den Knotenpunkt B 475 / K 23 / Zum Buddenbaum in Ennigerloh umzugestalten und eine Signalisierung der Kreuzung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang sind ein zusätzlicher Rechtsabbiegestreifen von Norden im Zuge der B 475 und ein zusätzlicher Linksabbiegestreifen von Westen im Zuge der K 23 vorgesehen, die der Erschließung der künftigen Feuer- und Rettungswache dienen.



§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung und Abrechnung der Maßnahme durch die Stadt Ennigerloh.
- (2) Beteiligte an der Kreuzung sind die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der B 475, die Stadt als Baulastträger der Gemeindestraße „Zum Buddenbaum“ und der Kreis als Baulastträger der K 23.
- (3) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um eine Maßnahme nach § 12 Abs. 3a FStrG handelt.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:
 - Umgestaltung und Signalisierung des Knotenpunktes bis zum Ende der jeweiligen Eckausrundung unter Anpassung der Geometrie und Berücksichtigung des Fuß- und Radverkehrs.

- (2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahme in Verantwortung der Stadt:
 - Ausbau der Gemeindestraße „Zum Buddenbaum“ einschließlich der Rad-/Gehwege auf einer Länge von etwa 70 Metern bis zum Knotenpunkt.
 - Zugang zur künftigen Feuer- und Rettungswache am Knotenpunkt.
 - Ausbau der Bergstraße außerhalb des Einmündungsbereiches zur K 23.
- (3) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahme in Verantwortung des Kreises:
 - Ausbau des Geh- und Radweges südlich der K 23 „Zum Buddenbaum“ außerhalb des Knotenpunktes.
- (4) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahme in gemeinsamer Verantwortung des Kreises und der Stadt:
 - Zusätzlicher Rechtsabbiegestreifen von Norden im Zuge der B 475 zur Erschließung der künftigen Feuer- und Rettungswache.
 - Anpassung der K 23 auf einer Länge von etwa 160 Metern bis zum Knotenpunkt; Ergänzung um einen Linksabbiegestreifen im Bereich „Bergstraße“ und um einen Linksabbiegestreifen im Bereich des Knotenpunktes.
- (5) Im Übrigen gelten nachstehend aufgeführte Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- Entwurfsunterlage SHP Ingenieure	Anlage 1
- Kostenschätzung SHP Ingenieure	Anlage 2
- Kostenteilungsberechnung	Anlage 3
- Farbliche Kenntlichmachung	Anlage 4
- (6) Ergibt sich im Prozess, dass es sinnvoll ist, die Maßnahme zu erweitern, werden die Beteiligten darüber eine gesonderte Vereinbarung (Nachtrag zu dieser Verwaltungsvereinbarung) treffen.

§ 3

Rechtliche Grundlagen, Baurecht

- (1) Für die Maßnahme kann ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Fall unwesentlicher Bedeutung entfallen.
- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und alle sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 4

Planung und Durchführung

- (1) Die Stadt führt die in § 2 Abs. 1 bis 3 aufgeführten kreuzungsbedingten und nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen durch oder lässt sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Für die Bauleistungen werden fachkundige Unternehmen beauftragt.
- (2) Die Stadt ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung mit den Unternehmen zuständig.
- (3) Vor Beauftragung eines Ingenieurbüros und Vergabe eines Auftrages durch die Stadt ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung und des Kreises einzuholen.

- (4) Die Planung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke der Straßenbauverwaltung sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik.
- (5) Entwurfsplanung: Die Entwurfsplanung ist gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) und auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und Regelwerke in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu erstellen. Die Entwurfsplanung bedarf der Freigabe durch die Straßenbauverwaltung.
- (6) Audit: Die Entwurfsplanung muss im Anschluss durch die Straßenbauverwaltung gemäß den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen auditiert werden.
- (7) Ergebnis durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen der anderen Beteiligten oder deren Verkehr, wird die Stadt vorher deren Zustimmung einholen.
- (8) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erfolgen soll.
- (9) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab.
- (10) Abweichungen von den Unterlagen nach § 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Beteiligten, soweit deren Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind den anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (11) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die Beteiligten übergeben einander unverzüglich nach Abschluss ihrer Planungsleistungen die Planungsunterlagen in digitaler Form. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben.
- (12) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich den anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (13) Für den Baubeginn, die zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben. Mit der Zustimmung bestätigen die Beteiligten insbesondere, dass die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Prüfung der Ausführungsunterlagen abgeschlossen ist.
- (14) Der Baubeginn ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (15) Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit obliegt im Baustellenbereich der Stadt.
- (16) Die Beschilderungs- und Markierungspläne für den Baulastbereich der Straßenbauverwaltung und des Kreises sind diesen vor einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.
- (17) Die Stadt erstellt die Ausschreibungsunterlagen in Absprache mit der Straßenbauverwaltung und dem Kreis. Die Stadt übernimmt die Zusammenstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen. Diese sind vor Veröffentlichung den jeweils anderen Beteiligten zur Zustimmung vorzulegen.
- (18) Die Stadt ist für die Durchführung der Submission zuständig und teilt den anderen Beteiligten das Nachrechnungsergebnis der jeweiligen Baulose und den Vergabevorschlag in schriftlicher Form mit.
- (19) Die Stadt vergibt die Leistungen im eigenen Namen.

- (20) Bei der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen bzw. sonstiger Leistungen sind die Bestimmungen der nachfolgenden von der Straßenbauverwaltung der Stadt mitgeteilten Vorschriften zu beachten:
- das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA F-StB),
 - die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (AVB F-StB),
 - der Gemeinsame Runderlass MWIDE und des Ministeriums der Finanzen zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - bei einer freihändigen Vergabe von Leistungen auf Grundlage von Pauschal- und Zeithorizonten ist der „Maßnahmenkatalog zur Korruptionsprävention“ ((gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz v. 16.12.2004, novelliert 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) und Anti-Korruptionserlass des Ministeriums des Innern, vom 09.12.2022 (MBI. NRW. S. 1034)) zu beachten.
- (21) Die Stadt übernimmt die Koordinierung der Baumaßnahme mit der notwendigen Bauüberwachung.
- (22) Die Stadt wird vor Baubeginn alle notwendigen Genehmigungen einholen.
- (23) Die im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme anfallenden zusätzlichen Bauleistungen (Nachträge) sind mit der Straßenbauverwaltung und dem Kreis abzustimmen.
- (24) Die Leistungen für den SiGeKo nach § 4 BauStellV sind von der Stadt zu beauftragen.
- (25) Eine Umweltbaubegleitung (UBB) für die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten nach der Baurechtsschaffung (vgl. HVA F-StB) ist durch eigenes Fachpersonal oder qualifizierte Auftragnehmer sicherzustellen. Die UBB ist hinsichtlich der projektspezifischen Anforderungen bzw. der umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten beratend tätig.
- (26) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandsübersichtsplänen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt die Stadt den anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandsübersichtspläne in digitaler Form.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich auf voraussichtlich ca. 1.627 TEUR (siehe Anlage 2 - Kostenschätzung).

Sie sind in Höhe von ca. 900 TEUR kreuzungsbedingt und werden insoweit von der Straßenbauverwaltung, der Stadt und dem Kreis gemeinsam getragen.

Es entfallen auf:

- | | |
|------------------------------|---------|
| a. die Straßenbauverwaltung: | 56,87 % |
| b. die Stadt: | 23,18 % |
| c. den Kreis: | 19,95 % |
- (2) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten nach § 2 Abs. 2 und die Hälfte der nicht kreuzungsbedingten Kosten nach § 2 Abs. 4 in Höhe von insgesamt ca. 406 TEUR trägt die Stadt.

- (3) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten nach § 2 Abs. 3 und die Hälfte der nicht kreuzungsbedingten Kosten nach § 2 Abs. 4 in Höhe von insgesamt ca. 321 TEUR trägt der Kreis.
- (4) Die Aufteilung der voraussichtlichen Gesamtkosten gem. Abs. 1 bis 3 auf kreuzungsbedingte Kosten und nicht kreuzungsbedingte Kosten nach § 2 Abs. 2 bis 4 erfolgt anhand von Flächengrößen. Diese Aufteilung ist vorläufig und nicht verbindlich. Sie dient den Beteiligten zur Einplanung der voraussichtlich benötigten Finanzmittel.
- (5) Die Aufteilung der tatsächlichen Gesamtkosten im Rahmen der Abrechnung, die durch die Stadt aufgestellt wird, erfolgt nach Aufmaß und den jeweils tatsächlich angefallenen Kosten entsprechend.
- (6) Während der Planungs- und Bauphase sind die Kosten fortzuschreiben. Bei Überschreitung veranschlagter Kosten oder Kostenänderungen > 15 % der Gesamtkosten, ist eine Genehmigung der Straßenbauverwaltung und des Kreises einzuholen. Dabei sind die Grundsätze der AKVS 2014 einzuhalten. Das Kapitel 3.0 ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
- (7) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er alle Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen.
- (8) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge bestehender Vergütungsansprüche nach §§ 648 und 648a BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als 3 Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Bestandskraft des Baurechts.
- (9) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung, die von der Stadt aufgestellt wird.

§ 6

Abnahme und Gewährleistung

- (1) Die Stadt wird vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit den Beteiligten. Die Stadt übergibt eine Ausfertigung der Abnahmeniederschrift an die Straßenbauverwaltung und den Kreis. Mit der Abnahme erfolgt auch eine Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung und den Kreis. Etwa auftretende Mängel teilen die Straßenbauverwaltung und der Kreis der Stadt mit.
- (3) Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und wird Gewährleistungsansprüche im Namen der Straßenbauverwaltung und des Kreises gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer verfolgen. Die Stadt fertigt hierüber jeweils eine Niederschrift und übergibt diese der Straßenbauverwaltung und dem Kreis in 1-facher Ausfertigung.

§ 7**Verwaltungskosten**

- (1) Die Straßenbauverwaltung und der Kreis zahlen auf ihren Kostenanteil (Bau- und Grunderwerbskosten) der Stadt einen Verwaltungskostenbeitrag von 10 % für die erbrachten Leistungen (Planung und Baudurchführung). Eine gesonderte Abrechnung nach HOAI einschließlich des damit verbundenen Verwaltungs- und Betreuungsaufwandes erfolgt in diesem Fall nicht.
- (2) Bei dem Verwaltungskostenbeitrag der hier abgerechneten Leistungen handelt es sich um nicht steuerbare Leistungen (Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Für den Fall, dass die hier vereinbarte Leistung durch Änderungen in der Rechtsprechung / Gesetzgebung rückwirkend dennoch umsatzsteuerpflichtig wird, behält sich die Stadt vor, der Straßenbauverwaltung und dem Kreis unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.

§ 8**Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Im Falle einer wesentlichen Änderung oder des Abbruchs der Planung bzw. der Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 5 nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten Rechnung. Diese sind verpflichtet, nach der Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (3) Sämtliche Rechnungen über Leistungen, die von der Stadt beauftragt worden sind, sind von der Stadt fachtechnisch festzustellen sowie sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (4) Die Abrechnung obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung und der Kreis leisten auf Anforderung Abschlagszahlungen nach Baufortschritt auf Maßnahmen des Baudurchführenden. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird die Stadt der Straßenbauverwaltung und dem Kreis eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und die Kostenanteile der Straßenbauverwaltung und des Kreises übersenden.
- (5) Die Straßenbauverwaltung und der Kreis verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihnen an die Stadt zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Straßenbauverwaltung oder der Kreis gegenüber der Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug geraten, haben sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO.

§ 9**Grundinanspruchnahme**

- (1) Straßenbauverwaltung, Stadt und Kreis dulden die Kreuzungsmaßnahme unentgeltlich auf Dauer.
- (2) Die Straßenbauverwaltung und der Kreis gestatten der Stadt während der Bauzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Verkehrsflächen an der Kreuzungsanlage.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

§ 10 Erhaltung und Baulast

- (1) Auch für die künftige Unterhaltung der Kreuzungsanlage gilt § 13 Abs. 1 FStrG. Danach hat der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße die Kreuzungsanlage zu unterhalten. Die Lichtsignalanlage ist Bestandteil der Kreuzungsanlage und liegt damit in Verantwortung des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraße.
- (2) Eine Ablösung zukünftiger Erhaltungskosten erfolgt nicht (§ 13 Abs. 4 FStrG).

§ 11 Grunderwerb und Vermessung

Die Umsetzung der Maßnahme soll innerhalb bestehender Grenzen erfolgen. Sollte trotzdem Grunderwerb erforderlich werden, erfolgt dieser durch die Stadt und wird gesondert vertraglich geregelt. Gleiches gilt für die in diesem Fall erforderlich werdende Schlussvermessung.

§ 12 Verjährung

Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres in dem die Schlusszahlung fällig wird.

§ 13 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine etwaige Änderung und / oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls

sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 15 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung ist 3-fach gefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.
- (2) Der Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

Für die **Straßenbauverwaltung**

Coesfeld, den

.....

Manfred Ransmann

Ltd. Regierungsbaudirektor

Für die **Stadt**

Ennigerloh, den

.....

Marc Berendes

Bürgermeister

Für den **Kreis**

Warendorf, den

.....

Dr. Olaf Gericke

Landrat